

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
Rohrkolbenweg 5
68259 Mannheim
☎ (06 21) 98 19 00 34
✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

Privatgutachterliche Expertise - 7 Ls 174 Js 47947/20 (AG Cuxhaven) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Bettina Z██████ wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 29.08.2021 im Verfahren 7 Ls 174 Js 47947/20 am Amtsgericht Cuxhaven weist folgende Mängel auf:

Die Sachverständige würdigt die attestierte Borderline-Persönlichkeitsstörung der Anzeigerstatterin in keiner angemessenen Weise und ignoriert Parallelen zu bekannten Fällen im Bereich der Falschbeschuldigung. Parallelen zu den Strafverfahren um Adolf S. und Bernhard M. sowie Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst, die öffentlich sehr gut dokumentiert, sind offensichtlich.

Sowohl Adolf S. und Bernhard M. als auch Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst wurden von einer an Borderline Erkrankten wegen angeblicher Sexualstraftaten angezeigt. Alle vier Männer wurden zunächst wegen angeblich begangener Sexualstraftaten verurteilt, jedoch nachträglich im Rahmen von Wiederaufnahmeverfahren wegen erwiesener Unschuld frei gesprochen. Die genannten Fälle hatten eine an Borderline erkrankte Anzeigerstatterin und das Fehlen jedweder objektiver Beweise gemeinsam.¹

Die begangenen Fehler aus den Strafverfahren um Adolf S. und Bernhard M. sowie Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst sollten sich im vorliegenden Verfahren 7 Ls 174 Js 47947/20 am Amtsgericht Cuxhaven nicht wiederholen.

¹ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 46 ff.

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Dieser Fachartikel, der öffentlich zugänglich ist, wird nachfolgende auszugsweise zitiert: „Besonders fehleranfällig ist das Strafverfahren, wenn das vermeintliche Opfer Symptome einer psychischen Störung zeigt und diese Besonderheit mit der Gestaltung »Aussage gegen Aussage« zusammentritt. Sie erhöht die Gefahr, daß die Störung nicht als Ursache der Vorwürfe erkannt, sondern als Folge der Tat mißdeutet wird. Hat das Gericht einen psychiatrischen Sachverständigen hinzugezogen, der sein Gutachten an der ihm durch die dem Eröffnungsbeschluß innewohnende Verurteilungsprognose deutlich gemachten Erwartung des Gerichts orientiert, so wird das Verwechseln von Ursache und Wirkung noch wahrscheinlicher. Solche Sachverständigen sind geneigt, Warnsignale zu mißachten und Auffälligkeiten im Verhalten der Belastungszeugin als Tatfolgen zu erklären. So verhielt es sich in einem Verfahren des LG Hannover [Anm.: Gemeint ist das Strafverfahren um Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst], dessen Urteil im Wiederaufnahmeverfahren unter Freisprechung der beiden Angeklagten aufgehoben worden ist. Der vom Erstrichter für sachverständig gehaltene Psychiater hatte die Nebenklägerin im Beisein ihrer Betreuerin untersucht, war der Ansicht, die vorgefundene Borderline-Symptomatik stelle die Aussagetüchtigkeit nicht in Frage und stützte sein Gutachten, die Nebenklägerin leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung auf den – ihm, dem Erstrichter und dem Revisionsgericht verborgen gebliebenen – Kreisschluß, die Angeklagten hätten die ihnen vorgeworfenen Taten begangen.“²

Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel zudem darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.³ Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

² <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

³ ebd.

Gemäß Seite 19 des Sachverständigengutachtens hat die vermeintliche Geschädigte behauptet: „Dann fing das auch an, dass er mir die Augenbrauen abrasiert hat. So ganz komische Dinger. Dann musste ich mich halt immer, wenn er angefangen hat mir die Augenbrauen wegzurasieren, musste ich mich mit dem Kopf in seinen Schoss legen und dann hat er das wegrasiert (*weint*). Ja, und dann so „Körperhygiene ist ja wichtig“ und dann fing er an auf einen Q-Tipp raufzuspucken und dann ins Ohr und ich musste mit meinem Gesicht in seinen Genitalbereich, damit er das fertigmachen kann. – Ja und danach, wenn das fertig war und mein Bruder im Bett war, dann waren er und seine Freundin in der Stube und ich musste mich dann breitbeinig vor ihn setzen, dass er sich das angucken kann, wie weit ich dann bin (*weint*). – Entschuldigung. Und er ist dann auch mit den Fingern rein und hat geguckt und ja, das muss er ja tun, er ist ja der Vater. Ach. Und mein Zimmer war dann nicht mehr mein Zimmer, das hat er dann sich wie so ein BDSM Studio eingerichtet. Da hingen überall so Peitschen und Gerten und das Sexspielzeug war überall verteilt. Und in der Wohnung waren auch überall dementsprechend pornografische Bilder und so was.“

Spätestens hier hätten bei der gerichtlich bestellten Sachverständigen begründete Zweifel am Wahrheitsgehalt aufkommen und Nachfragen gestellt werden müssen. In jedem Fall sind Parallelen zum Strafverfahren um Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst offenkundig.

Im Strafverfahren um Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst hatte die an Borderline erkrankte Anzeigeerstatteerin im Gerichtssaal unter Tränen geschildert, wie sie als 15-Jährige von Ralf Witte brutal entjungfert und mehrfach vergewaltigt worden sei.⁴ Objektive Beweismittel für stattgefundenen Geschlechtsverkehr – wie beispielsweise Spermaspuren – gab es nicht.⁵ Hingegen gab es einen Beweis, der dagegen sprach. Trotz der angeblichen fünf Vergewaltigungen durch Ralf Witte und der fünf Penetrationen durch ihren Vater Karl-Heinz Wulfhorst – also insgesamt 10-maligem Geschlechtsverkehr – war das Jungfernhäutchen der vermeintlichen Geschädigten Jennifer W. nicht gerissen.⁶

⁴ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 193.

⁵ ebd.

⁶ <https://www.zeit.de/zeit-verbrechen/2021/09/justizirrtum-ralf-witte-zu-unrecht-verurteilt-vergewaltigung/komplettansicht>

Eine weinende Anzeigerstatterin und Tränen bei der Schilderung von vermeintlich Erlebtem machen somit eine Aussage nicht per se glaubhaft. Anscheinend hat jedoch die Sachverständige sich von der weinenden Anzeigerstatterin einverleiben lassen und jedwede kritische Distanz verloren.

Nachdem im Strafverfahren um Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst die an Borderline erkrankte Anzeigerstatterin die in ihrer vermeintlichen Opferrolle gewünschte Aufmerksamkeit erhalten hatte, wurden ihre Anschuldigungen immer absurder. So sei sie als Kind Opfer eines Kinderpornorings geworden. Ihr Vater habe sie dorthin verschleppt. Der besagte Kinderpornoring habe in Hannover ständig kleine Mädchen vor laufender Kamera vergewaltigt. Als 8- oder 9-Jährige sei sie zum Geschlechtsverkehr gezwungen und dabei gefilmt worden. Jennifer W. sei zudem vom Kinderpornoring auch verprügelt worden und habe hiervon eine riesige Narbe auf dem Bauch. Einmal sei auch ein älteres Mädchen dabei gewesen, das ein Baby bekommen habe. Das besagte Baby sei nach der Geburt öfter an die Wand geworfen worden und habe dies nicht überlebt. Außerdem habe jemand verletzte Mädchen für den Geschlechtsverkehr fit gespritzt. Jennifer W. untermauerte ihre Anschuldigungen sogar mit der Nennung von konkreten Namen wie Guido Meyersdorf und Helmut Gräwe.⁷

Mit ihrer Aussage, sie sei als 8- oder 9-Jährige vergewaltigt worden, widersprach Jennifer W. der Aussage, sie sei erstmalig im Alter von 15 Jahren von Ralf Witte vergewaltigt und entjungfert worden. Die Polizei ging den neuen, unglaublich klingenden Vorwürfen nach. Jennifer W. hatte schließlich die Täter namentlich benannt und konkrete Angaben zum Sitz des angeblichen Kinderpornorings gemacht. Doch die von ihr präzise benannten Orte der angeblichen Vergewaltigungen – Jennifer W. hatte Straßen und Hausnummern angegeben – waren nicht zu finden. Die angeblichen Täter ließen sich nicht ermitteln. Nichts schien real zu sein.⁸

Ähnlich verhält es sich mit der an Borderline erkrankten Anzeigerstatterin im vorliegenden Verfahren 7 Ls 174 Js 47947/20 am Amtsgericht Cuxhaven. Der Angeklagte soll die vermeintliche Geschädigte nicht nur sexuell missbraucht haben,

⁷ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 194.

sondern ihr auch die Augenbrauen abrasiert und ihr Kinderzimmer in ein SM-Studio verwandelt haben. Außerdem behauptet die Anzeigerstatterin, dass in der Wohnung überall pornografische Bilder waren. Dies ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Anzeigerstatterin mindestens zu Übertreibungen, jedoch eher zu erfundenen Aussagen neigt. Dass überall, d.h. an jeder Stelle, in der Wohnung pornografische Bilder waren, ist als äußerst unwahrscheinlich zu bezeichnen, wenn nicht gerade die gesamte Wohnung mit pornografischen Bildern tapeziert wurde.

Die vermeintliche Geschädigte weist in ihren Erzählungen einen Phantasieichtum auf, der mutmaßlich in der Nähe der Pseudologie anzusiedeln ist. Ein Merkmal von Pseudologen ist es, reale Personen mit erfundenen Geschichten zu verknüpfen. Der bundesweit renommierte Pseudologie-Experte Prof. Dr. Hans Stoffels äußerte zu diesem psychologischen Phänomen: „Anstatt sich, wie es früher üblich war, als Held, Graf oder reicher Fabrikbesitzer auszugeben, erfinden sich Betroffene heute gerne als Opfer, um Mitleid zu wecken.“⁹

Die vermeintliche Geschädigte ist an der Borderline-Persönlichkeitsstörung erkrankt. Die Pseudologia Phantastica wird im wissenschaftlichen Diskurs auch als „pathologisches Lügen“¹⁰ bezeichnet. Zwischen beiden Erkrankungen besteht erweislich eine Komorbidität.¹¹

Ernsthafte Überlegungen dazu, dass die Angaben der Anzeigerstatterin frei erfunden sein könnten, finden sich im Sachverständigengutachten bedauerlicherweise nicht.

Zur Borderline-Persönlichkeitsstörung der Anzeigerstatterin führt die Sachverständige auf Seite 53 des Gutachtens aus: „Bei der Zeugin war eine entsprechende Störung diagnostiziert worden, da sie impulsives, selbstverletzendes und riskantes Verhalten gezeigt habe. Die Zeugin hatte gegenüber der SV angegeben, dass sie sich geritzt habe und immer wieder ausgerastet bzw. in riskanter Weise etwa mit ihren Inlinern gefahren sei.“

⁸ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 194.

⁹ <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

¹⁰ Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): Dissoziative Bewusstseinsstörungen, S. 357.

¹¹ Dulz, Birger et al. (2011): Handbuch der Borderline-Störungen, S. 526.

Hier sind Parallelen zum Justizirrtum um Adolf S. und Bernhard M. offensichtlich. Die an Borderline erkrankte Anzeigerstatterin hatte sich ebenfalls geritzt und war ebenfalls als Jugendliche in der Psychiatrie stationär untergebracht.¹²

Zunächst zeigte die vermeintliche Geschädigte Amelie (Name geändert) ihren Vater Adolf S. wegen zehnfacher Vergewaltigung an. Außerdem beschuldigte sie ihn, einen Abtreibungsversuch mit einem Kleiderbügel an ihr vorgenommen zu haben. Nachdem in der Psychiatrie an Amelie ältere Blutergüsse an ihren Brüsten und ihren Schenkeln entdeckt wurden, erklärte sie diese mit Vergewaltigungsversuchen durch ihren Onkel Bernhard M. Dieser habe sie insgesamt viermal vergewaltigt.¹³

Objektive Beweismittel für eine Vergewaltigung – wie beispielsweise Spermaspuren – gab es nicht.¹⁴ Hingegen gab es einen Beweis, der gegen die Vergewaltigungen sprach. Trotz der angeblichen 14 Vergewaltigungen und dem behaupteten Abtreibungsversuch mit dem Kleiderbügel war das Jungfernhütchen von Amelie nicht gerissen.¹⁵

Die Sachverständige im vorliegenden Verfahren 7 Ls 174 Js 47947/20 am Amtsgericht Cuxhaven ignoriert offenkundig alle Warnsignale. Sie praktiziert genau das, was Johann Schwenn in seinem Fachartikel kritisiert. Es ist stark anzunehmen, dass der Sachverständigen die bekanntesten Fälle erwiesener Falschbeschuldigungen völlig unbekannt sind.

Faktisch vollzieht die Sachverständige eine Beweislastumkehr. Anstatt als Nullhypothese tatsächlich davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert, das die Sachverständige zwar erwähnt, jedoch falsch anwendet:

¹² Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 46

¹³ ebd.

¹⁴ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 47.

¹⁵ ebd.

„Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Dass Sachverständige irren, kommt regelmäßig vor. Es wird hierbei insbesondere an den Fall Norbert Kuß erinnert, bei dem die staatsanwaltlich bestellte Sachverständige wegen eines fehlerhaften Glaubhaftigkeitsgutachtens zu 60.000€ Schmerzensgeld verurteilt wurde (OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017, Az. 4 U 26/15).

Fazit:

Im vorliegenden Verfahren 7 Ls 174 Js 47947/20 am Amtsgericht Cuxhaven sind Parallelen zu den Justizirrtümern um Adolf S. und Bernhard M. sowie Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst, die öffentlich sehr gut dokumentiert, offensichtlich. Alle vier Männer wurden zu Unrecht wegen nicht begangener Sexualstraftaten verurteilt, nachdem sie von einer an Borderline Erkrankten angezeigt worden waren, und erst im Rahmen von Wiederaufnahmeverfahren wegen erwiesener Unschuld frei gesprochen. Mangels objektiver Beweise und in Anbetracht der attestierten Borderline-Persönlichkeitsstörung der Anzeigerstatterin sowie des Verdachts der Pseudologie kann die vom BGH verlangte Nullhypothese, wonach die Aussage unwahr sei, nicht mit hinreichender Sicherheit verworfen werden. Gemäß dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ ist der Angeklagte frei zu sprechen.

Schlussformel:

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 30.09.2021 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss

vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.



Gutachter für Rechtspsychologie
Rechtspsychologischer Sachverständiger

LITERATURVERZEICHNIS

- Burow, Patrick** (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.
- Dulz, Birger/Herpertz, Sabine C./Kernberg, Otto F./Sachsse, Ulrich** (2011): *Handbuch der Borderline-Störungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten** (2017): *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Schwenn, Johann** (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV) 2010*, 704.
<http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 30.09.2021)
- Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH** (2017): *Wenn lügen zur Krankheit wird*
<https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>
(zuletzt abgerufen am 30.09.2021)
- ZEIT ONLINE GmbH** (2021): *Im Netz der Lügen*
<https://www.zeit.de/zeit-verbrechen/2021/09/justizirrtum-ralf-witte-zu-unrecht-verurteilt-vergewaltigung/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 30.09.2021)